

**„Bericht aus der Gemeindestube“  
bzw. Kundmachung gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. 36/2001  
über die bei der Gemeinderatssitzung am 15.12.2005 gefassten Beschlüsse:**

1. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gebühren, Steuern und Abgaben für das Jahr 2006 mit Wirksamkeit ab 01.01.2006 lt. nebenstehend kundgemachter „Beilage 1“ festzusetzen.
2. Der Haushaltsplan 2006, welcher Einnahmen im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 1.522.400,-- und € 474.500,-- im außerordentlichen Haushalt, und Ausgaben in der Höhe von € 1.522.400,-- im ordentlichen Haushalt und € 474.500,-- im außerordentlichen Haushalt vorsieht, und somit ausgeglichen ist, wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum Beschluss erhoben.
3. Der Gemeinderat hat einstimmig den Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges „TLFA 1500/Mercedes-Benz 1225 AF / 36410 / 4 x 4 / ATEGO“ für die Freiwillige Feuerwehr Tristach um rd. € 220.000,-- inkl. 20 % MWSt. vom Bestbieter, der Fa. Rosenbauer beschlossen (Eigenmittelbedarf: ~ 50 %). Diese Neuanschaffung ist notwendig bzw. unaufschiebbar, da das alte TLFA nächstes Jahr 30 Jahre alt wird und dann die Erfordernisse für die KFZ-Prüfplakette („Pickerl“) nicht mehr erfüllt.
4. Wie in den Vorjahren beteiligt sich die Gemeinde Tristach an den Kosten des Schi- und Sportbusses auch in der Wintersaison 2005/2006 im Ausmaß von 1/3 der Gesamtkosten, d.s. voraussichtlich ca. € 5.500,-- inkl. 10 % MWSt.
5. Für die Gewährung von Mietzinsbeihilfen für frei finanzierte Mietwohnungen (d.s. Wohnungen, für die keine Wohnbeihilfe des Landes gewährt wird) hat der Gemeinderat folgende Richtlinien durch einstimmigen Beschluss festgelegt:

I.

Die Gemeinde Tristach beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Tristach aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Tristach ist bereit, 30% der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Tristach gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

II.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der/die Antragsteller(in) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen/ihren Hauptwohnsitz hat oder seit mindestens vier Jahren in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist oder Dienstnehmer(in) eines Betriebes ist, der im Gemeindegebiet von Tristach den/einen Betriebsstandort hat. Ein Hauptwohnsitz ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfenwerber(in) in der erweislichen oder den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen.
- b) Ein ordnungsgemäß vergebührender Mietvertrag, der auf den Namen des Beihilfenwerbers/der Beihilfenwerberin lauten muss, ist vorzulegen.
- c) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. dessen/deren Familienmitglieder - über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus - weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus bzw. einer Wohnung hat/haben.

III.



Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle bezieht.

## IV.

Zu Unrecht bezogenen Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht wird hingewiesen.

## V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Tristach einzureichen. Treffen die oben genannten Voraussetzungen nicht zu, wird der Antrag wegen fehlender positiver Begutachtung von der Gemeinde Tristach nicht weitergeleitet.

## VI.

Die Zuständigkeit liegt beim Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

## VII.

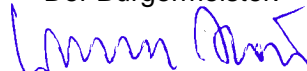
Dieser Richtlinienbeschluss tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

6. Die im Haushaltsplan 2005 vorgesehenen Landwirtschaftsförderungsmittel in Höhe von € 2.500,- werden ausgeschüttet (einstimmiger Beschluss). Aufteilungsschlüssel wie bisher: Je 50% nach Fläche und Tierbestand lt. Daten der Mehrfachanträge 2005.
7. Die Gewährung folgender finanzieller Subventionen wurde beschlossen: Kirchenchor Tristach: € 700,-; Schattseitner Theaterverein Tristach: € 525,-, Katholisches Bildungswerk Tristach: € 250,-; Kameradschaft Tristach-Amlach-Lavant: € 200,-; Sportverein Dobernik Tristach: € 4.000,-; Verein Curatorium pro Agunto: € 100,-.
8. Dem Ansuchen um Anschluss der Gp. 654/1, KG Tristach an die Gemeindefrühtrinkwasserleitung wurde mit einstimmigem Beschluss stattgegeben.
9. Drei Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses wurde vom Gemeinderat stattgegeben. Es wird jeweils ein Zuschuss im Ausmaß von 30 % des im Zusammenhang mit den jeweiligen Bauvorhaben vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages gewährt. Die Gesamtsumme der gewährten Zuschüsse beläuft sich auf € 420,30.
10. Die Kinder- und Jugendsportförderung wurde durch einstimmigen Beschluss insofern erweitert, als nunmehr schulpflichtigen Kindern, die die Hauptschule oder das Gymnasium besuchen, wahlweise ein finanzieller Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 30,- zum Erwerb eines Schi- oder Sportpasses oder - gegen Vorlage einer entsprechenden Schulbestätigung - für die Teilnahme an einem Schulschikurs aus Gemeindemitteln gewährt wird.

Gemeindefrühtrinkwasser, die behaupten, dass der Gemeinderat durch obige Beschlüsse Gesetze oder Verordnungen verletzt hat, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115, Abs. 2, TGO 2001).

Tristach, 16.12.2005

Der Bürgermeister:

  
(Ing. Alois Walder)

An die/Von der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am ..... 16.12.2005
abgenommen am ..... 02.01.2006